

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg13>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 13 (2008)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg13/209-211>

Rg **13** 2008 209–211

Martin Saar

Der Grund der Menschenrechte

Der Grund der Menschenrechte*

Die Allgegenwärtigkeit des Begriffs der Menschenrechte in politischen Kontexten kann leicht übersehen lassen, dass der rechtsphilosophische, rechtstheoretische und praktische Streit um die genaue Bestimmung, Begründung und Kodifizierung dieser »Rechte« alles andere als beigelegt ist. Der notorische Dissens zwischen Philosophen und Juristinnen und sogar Theologen steht in einem seltsamen Missverhältnis zur Selbstverständlichkeit, mit der politische Akteure die Notwendigkeit dieser oder jener außenpolitischen Handlung durch Bezug auf die Menschenrechte rechtfertigen.

Zwei neuere, denkbar unterschiedliche Beiträge setzen an den genau entgegengesetzten Enden des Spektrums an und haben völlig unterschiedliche Zielsetzungen: Die Einführung in die »Philosophie der Menschenrechte« von Christoph Menke und Arnd Pollmann gibt einen ausführlichen Überblick über das gesamte Feld der theoretischen Positionen und kartographiert so das gegenwärtige Denken der Menschenrechte. Das auf eine juristische Dissertation zurückgehende Buch von Andreas Noll empfiehlt sich als Beitrag zur Begründungsfrage der Menschenrechte bei Niklas Luhmann, der in der zeitgenössischen Debatte eine wichtige, aber schwer zu lokalisierende Position einnimmt. Interessanterweise leisten beide Bücher jeweils etwas Anderes, als sie selbst deklarieren: Menke/Pollmann tun sehr viel mehr, als bloß eine »Einführung« zu geben, und Noll steuert auf etwas völlig Anderes zu als auf das Nachvollziehen einer »Begründung« der Menschenrechte seitens eines klassischen rechtssoziologischen Autors. Aber in dieser doppelten Überschüssigkeit über die deklarierten Zielsetzungen liegt auch schon

die einzige Gemeinsamkeit zwischen den beiden Publikationen.

Menke/Pollmann fügen sich auf den ersten Blick gehorsam den Regeln und Erwartungen des Genres einer Einführung für das breitere Publikum und zeichnen mit breiten, sicheren Strichen und unter Heranziehung der einschlägigen Dokumente die Konturen ihres Gegenstandes in historischer, politischer und moralischer Hinsicht. Hierzu gehört der lange Prozess, in dem die Menschenrechte immer wieder aufs Neue deklariert, gefordert und neu bestimmt wurden, ebenso wie die heute – zumindest was die offizielle Politik angeht – eindeutige Unvermeidbarkeit des Bezugs auf menschenrechtliche Standards. Mit Entschiedenheit datieren sie den Beginn der »politischen Gegenwart der Menschenrechte« (12) auf das Jahr 1945 und interpretieren ihre erste universelle Erklärung somit »ausdrücklich als Antwort auf die Erfahrung einer politisch-moralischen Katastrophe« (18), die also durch und durch historisch spezifisch und gerade kein Ergebnis eines langsamen zivilisatorischen Lernprozesses ist.

Aber schon gleich nach den Vorbemerkungen verlässt die Einführung den sicheren Pfad eines Lehrbuchs, das kumulativ die verschiedenen Facetten seines Themas abschreitet. Vielmehr inszenieren die Autoren innerhalb der vier Hauptkapitel zur Grundbestimmung der Menschenrechte, zu ihrer Reichweite, zum Begriff der Menschenwürde und zum Verhältnis von Menschenrechten und Politik vier Kontroversen zwischen sich eindeutig widerstrebenden Positionen, deren Hauptdifferenzen jeweils am Ende der Kapitel nochmals prägnant zusammengefasst werden. So unterscheiden sich ganz grundsätz-

* CHRISTOPH MENKE, ARND POLLMANN, Philosophie der Menschenrechte zur Einführung, Hamburg: Junius 2007, 256 S., ISBN 978-3-88506-639-2; ANDREAS NOLL, Die Begründung der Menschenrechte bei Luhmann. Vom Mangel an Würde zur Würde des Mangels (Grundlegendes Recht 10), Basel, Genf, München: Helbing & Lichtenhahn 2006, XL, 465 S., ISBN 978-3-7190-2641-7

lich Theorien, die diese Rechte als der politischen Kodifizierung vorausliegende moralische Rechte, d. h. als vorgängige Ansprüche von Individuen an die öffentliche Ordnung verstehen, von solchen, die ihr Wesen als spezifisch politisch, nämlich »durch die Selbstverpflichtung politischer Kollektive hervorgebracht« (69) interpretieren. Ebenso konträr stehen Versuche einer weiten »maximalistischen« Fassung der Menschenrechte, die Teilhabe- und Partizipationsrechte einschließt, und solche einer engeren, »minimalistischen« Auslegung (125 ff.), die im Interesse an einem weitgehend kulturneutral formulierten Grundkonsens eine sehr schmale Basis fundamentaler Rechte fordert.

Systematisch stehen sich außerdem unterschiedliche Auslegungen des Prinzips der Menschenwürde entgegen, die noch bis in die verschiedenen Verfassungstraditionen verfolgt werden können: Entweder man versteht die Würde des Menschen als verfehlbares, teilbares und graduierbares Ziel menschenrechtlicher Regelungen oder umgekehrt als ihren eigentlichen Grund, den sie, in einem gewissen Sinne, absolut voraussetzen müssen. Im einen Fall ermöglichen und schützen Menschenrechte die Menschenwürde, im anderen ist diese »eine fundamentale Eigenschaft von Individuen, der die Politik in Form von Menschenrechten gerecht werden muss« (165 f.). Und schließlich stellen sich für die Frage einer globalen politischen Umsetzung menschenrechtlicher Standards zwei grundsätzliche Alternativen: Entweder man interpretiert die Menschenrechte als universell kodifizierbare und weitgehend bestimmte »Weltbürgerrechte« (211), die letztlich nur von einer globalen rechtlichen Ordnung einlösbar und garantierbar wären, die einen ähnlichen Verbindlichkeitsgrad hätte wie ein nationalstaatlicher oder verfassungsbasierter Rechtszusammenhang. Oder man

sieht sie als notwendige, aber nie ganz vollständig bestimmte Korrektive lokaler politischer Verhältnisse, d. h. als Rahmenvorgaben für demokratische Gemeinschaften, die sie dann in einer »unsynthetisierbaren Vielfalt« verwirklichen (214).

Menke/Pollmann inszenieren diesen Polylog der mit guten Gründen beziehbaren Positionen in fairer und sachlicher Weise und treiben die Komplexität ihrer Darstellung immer nur genau an den Punkt, an dem die großen theoretischen Weichenstellungen sichtbar werden. Damit erzeugen sie im besten Sinn Differenzbewusstsein angesichts eines Themas, bei dem oft entweder moralische Eindeutigkeit oder politische Abgeklärtheit suggeriert, dass es doch so schwierig nicht sein kann. Die einzige Stelle, an der die ansonsten beeindruckende Kürze und Prägnanz der Darstellung etwas Wichtiges auslässt, ist die Frage der »Politik der Menschenrechte«, die nur in der eher engen Alternative zwischen Weltstaats- oder globaler Demokratiekonzeption auftaucht. Hier hätten einige zusätzliche Ausführungen genauer konturieren sollen, wie sich die referierten Theorien genau zu ihrer Praxis, ihrer Umsetzung und nicht zuletzt zu ihrer rechtlichen Form verhalten. Aber schon in der vorliegenden Form ist diese vorzügliche »Einführung« weit mehr als bloß das, denn sie ist selbst eine kleine Bühne, auf der der Streit um die Menschenrechte sichtbar gemacht wird.

Die rechtssoziologische Theorie Niklas Luhmanns ist seit ihrer ersten Formulierung vor mehr als 40 Jahren eine Provokation sowohl für normative Rechtstheoretikerinnen als auch für praktisch orientierte Juristen gewesen; und Noll hat sich provozieren lassen. Nach ausführlichen Darstellungen der allgemeinen Theorie Luhmanns vor und nach der autopoietischen Wende, einem Überblick über die aktuelle Men-

schenrechtsdebatte und über derzeit übliche Begründungsformen diskutiert er extensiv alle einschlägigen Einlassungen Luhmanns, um schließlich Vorbehalte geltend zu machen, die dessen gesamte Perspektive in Frage stellen.

In nicht ganz deutlicher Rangordnung unterstellt er der Systemtheorie einerseits methodologisch den Anspruch einer »naturwissenschaftlichen Verankerung« (348), wobei das Theorem der funktionalen Differenzierung von Gesellschaft nicht mehr sein könne als der Versuch, das »evolutive Prinzip als eine Gesetzmäßigkeit« (349) zu behaupten. Ganz grundlegend hält er aber andererseits die systemtheoretische Perspektive auf den Menschen und seine Rechte für verfehlt: Luhmanns Soziologisierung rede einer »Unterwerfung durch die Gesellschaft« (305), sogar einer »Entwürdigung des Einzelnen« als Folge der Theorie (351) das Wort, da ihr ein »menschenentwürdigender Funktionalismus zugrunde« (3) liege.

Die erhobenen Einwände werden allerdings zunehmend fragwürdig, wenn Noll diese Pro-

bleme forsch auf die dieser Theorie angeblich zugrunde liegende »säkularisiert-materialistische Geisteshaltung« (357, vgl. 431) zurückführt und in ambitionierten Exkursen versucht, eine grundlegende metaphysische Alternative zu formulieren, als deren Ergebnis sich ein völlig neuer Begriff der Zeit und ein neues Verständnis von Geist und Materie abzeichnen und mit dessen Hilfe sich »aus der Natur des Seins« (435) ein »Menschen- und Erdrechtsschema« (450) ableiten lassen soll. Mit diesen Überlegungen, scheint es, hat aber Noll den Orbit der Luhmannschen Rechtssoziologie, der es übrigens um nichts weniger als eine »Begründung der Menschenrechte« ging, längst verlassen, und die verschmähte Soziologisierung erscheint im Vergleich wie eine attraktive Gegenoperation, deren Konsequenzen für die Fragen nach Geltung und Begründung, wie sie Menke/Pollmann mustergültig exponieren, allerdings nicht leicht abzusehen ist. Das letzte Wort über die Soziologie der Menschenrechte ist somit noch nicht gesprochen.

Martin Saar

Vielgelesenes Vorwort

Gumbrecht zur Begriffsgeschichte*

Er sei »von Begriffsgeschichten umstellt«, so eröffnet der in Stanford lehrende Literaturwissenschaftler Hans Ulrich Gumbrecht das lange Vorwort eines 2006 erschienenen Bandes, in welchem er sechs begriffsgeschichtliche Artikel in unveränderter Form wieder abdruckt, die von ihm in den Jahren 1978 bis 2001 erschienen sind – zum größten Teil in Nachschlagewerken, die wir bestens kennen. Wer das Buch erwarb, hatte also vor allem ein Vorwort gekauft. Aller-

dings starker Stoff: Gumbrecht verabschiedet die Begriffsgeschichte!

»Pyramiden des Geistes« heißt das Vorwort, welches »den schnellen Aufstieg, die unsichtbaren Dimensionen und das plötzliche Abebben der begriffsgeschichtlichen Bewegung« bespricht. Gumbrecht legt das Thema autobiografisch an. Seinerzeit verstand er es als Ehre, seine Zeit in die mühsame Textgattung begriffsgeschichtlicher Prosa zu stecken, er nutzt die

* HANS ULRICH GUMBRECHT,
Dimensionen und Grenzen der
Begriffsgeschichte. München:
Wilhelm Fink Verlag 2006, 260 S.,
ISBN 978-3-7705-3694-8